

ANLAGE I (Stand: 1.2.2023)

zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 1.7.2018 gemäß zahnärztlichem Gesamtvertrag für die Auswahl und Invertragnahme von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzten und Dentisten (Planstellenvergabevereinbarung)

I.

Reihungskriterien

Sämtliche Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Reihung der Bewerber erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Berufserfahrung ab Erlangung der Berufsberechtigung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt

1.1a Berufserfahrung als angestellter Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt

Bewertung nach Punkten:

0,25 Punkte pro Monat bis 20 Wochenstunden

0,35 Punkte pro Monat (21 bis 30 Wochenstunden)

0,5 Punkte pro Monat (31 bis 40 Wochenstunden)

max. 10 Punkte

1.1.b Berufserfahrung als freiberuflicher Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt

1 Punkt pro 30 Tage, max. 10 Punkte gemeinsam mit 1.1a

1.2 Berufserfahrung als Praxisvertreter oder Jobsharingpartner in Ordinationen mit Verträgen mit der ÖGK.

Bewertung nach Punkten:

0,75 Punkte pro 30 Vertretungstage, max. 15 Punkte

1.3 Berufserfahrung als Praxisvertreter oder Jobsharingpartner an der ausgeschriebenen Stelle.

Bewertung nach Punkten:

1,25 Punkte pro 30 Tage, max. 10 Punkte

2. Fachliche Qualifikation

2.1. Aufgrund von zahnärztlicher Fortbildung:

Bewertung nach Punkten:

Von der Österreichischen Zahnärztekammer anerkannte Fortbildungsveranstaltungen - 0,07 Punkte pro Fortbildungspunkt gemäß Fortbildungsrichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer (ZFP-ÖZÄK)

2.2 Aufgrund von für die Ausübung der Zahnmedizin relevanten ärztlichen Berufsberechtigungen nach dem Ärztegesetz (zB Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Arzt für Allgemeinmedizin, etc.):

Bewertung nach Punkten:

Pro Berufsberechtigung – 4 Punkte

2.3 Aufgrund von zahnärztlichen Qualifikationen auf Grund von Tätigkeiten in Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Bewertung nach Punkten:

Pro Jahr als angestellter Zahnarzt in Universitätszahnkliniken 2 Punkte, max. 8 Punkte

Insgesamt können durch die Punkte 2.1 bis 2.3 maximal 15 Punkte erworben werden.

3. „Wartezeit“ auf der InteressentInnenliste

Die „Wartezeit“ beginnt mit dem Datum der Eintragung in die Interessentenliste der Landes Zahnärztekammer für Wien oder mit der ersten ordnungsgemäßen Bewerbung für ausgeschriebene Kassenplanstellen nach Erlangung der Berufsberechtigung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt.

Bewertung nach Punkten:

0,3 Punkte pro Monat, max. 12 Punkte

II.

Nachweise

1. Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 1.1a sind schriftliche Bestätigungen des Dienstgebers über den Zeitraum der Anstellung als Zahnarzt unter Anführung des Wochenstundenausmaßes im jeweiligen Zeitraum vorzulegen.
2. Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 1.1.b sind schriftliche Eigenerklärungen über den Zeitraum der tatsächlichen Tätigkeit als Wohnsitzzahnarzt oder Wahlzahnarzt vorzulegen. Die Eintragung in die Zahnärzteliste als ordentliches Kammermitglied muss während des erklärten Zeitraumes gegeben sein. Bei zahnärztlicher Berufserfahrung im EWR sind schriftliche Eigenerklärungen sowie schriftliche Bescheinigungen der zuständigen ausländischen Behörden über die zahnärztliche Berufsberechtigung vorzulegen. Für Eigenerklärungen ist ein von der Landes Zahnärztekammer für Wien aufzulegendes Formular zu verwenden.
3. Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 2 und 3 werden eine vom vertretenen Zahnarzt bestätigte Vertretung auf dem von der Landes Zahnärztekammer für Wien aufgelegten Formular sowie gemeldete Vertretungen bei Witwenquartalen herangezogen.
4. Erfolgt die Berechnung nach Monaten, so sind bei I. Ziff. 1.1a nur volle Kalendermonate zur Berechnung heranzuziehen.
5. Bei der Berechnung der Punkte nach I. Ziff. 2.3 und 3 werden grundsätzlich volle Kalendermonate bzw. volle Kalenderjahre herangezogen. Verbleibende Tage werden als Resttage aliquotiert, indem sie durch 30 dividiert werden.
6. Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 2 werden ausschließlich Teilnahme- bzw. Abschlussbestätigungen unter Berücksichtigung der Fortbildungspunkte für die Veranstaltungen herangezogen. Die Anrechnung der fachlichen Qualifikation an Universitätszahnkliniken erfolgt über schriftliche Dienstbestätigungen der betreffenden Universität bzw. Universitätszahnklinik.

III.

Stichtage

1. Stichtag für die Berechnung der Punkte ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist.
2. Berufserfahrungen nach I. werden nur angerechnet, sofern die Erfahrungen vor dem letzten Tag der Bewerbungsfrist liegen.

IV.

Sonstiges

1. Bewirbt sich ein Zahnarzt mehrmals, sind reihungsrelevante Unterlagen, die weiterhin Gültigkeit haben, nicht nochmals einzureichen, sondern werden automatisch zur Bewertung herangezogen.
2. Alle für die Bewerbung relevanten Unterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist in der Landeszahnärztekammer für Wien eingelangt sein. Später einlangende Unterlagen werden bei der Errechnung der Punkte nicht berücksichtigt.

V.

Geltung und Übergangsregelung

1. Diese Anlage findet auf Ausschreibungen gemäß § 7 Planstellenvergabevereinbarung Anwendung, die ab 1.2.2023 erfolgen.
2. Punkte, die für das Reihungskriterium 3. „Wartezeit“ auf der Interessentenliste vor In-Kraft-Treten dieser Anlage erlangt wurden, bleiben für die Bewerbung auf Ausschreibungen, die ab 1.2.2023 erfolgen, bis maximal 12 Punkte aufrecht.

Für die Österreichische Gesundheitskasse

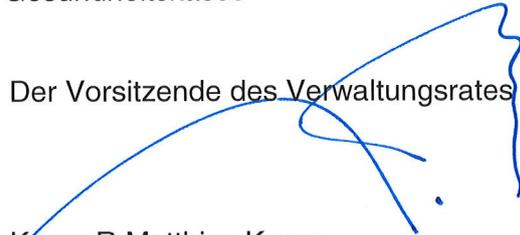
Für den leitenden Angestellten



Dr. Rainer Thomas

Generaldirektor-Stellvertreter

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



KommR Matthias Krenn

Landeszahnärztekammer für Wien

Die Präsidentin



Danf

li